

**VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU**  
für die Stadt Bad Ems  
AZ:  
**3 DS 16/ 0522**  
Sachbearbeiter: Herr Heinz

04.08.2023

## **VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ausschuss für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss) Stadt Bad Ems</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05.09.2023</b>
<b>Hauptausschuss Stadt Bad Ems</b>	<b>öffentlich</b>	<b>12.09.2023</b>
<b>Stadtrat Bad Ems</b>	<b>öffentlich</b>	<b>26.09.2023</b>

### **Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Bereich der Stadt Bad Ems**

#### **Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

#### **Sachverhalt:**

Von den Mitgliedern des Ausschusses für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss) der Stadt Bad Ems wurde der Erlass einer Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze für Bauvorhaben in der Stadt Bad Ems angeregt.

§ 88 Abs. 1 Nr. 8 Landesbauordnung (LBauO) ermächtigt die Gemeinden u.a. zum Erlass einer Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze. Es handelt sich um einen der wenigen Fälle, in denen die Gemeinden durch Spezialgesetz zum Erlass von Satzungen in Auftragsangelegenheiten (übertragener Wirkungskreis) ermächtigt werden.

Zahl und Größe der notwendigen Stellplätze richten sich dabei nach den Kriterien des § 47 Abs. 1 LBauO; zum Vollzug dieser Vorschrift besteht eine umfangreiche Verwaltungsvorschrift, die zu beachten ist und die für bestimmte Fälle Richtzahlen enthält, die als Orientierungsrahmen dienen und dem durchschnittlichen Stellplatzbedarf entsprechen. Eine solche Satzung dient nach der Kommentarliteratur jedoch nicht der Steuerung des Verkehrs, der Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung oder zur faktischen Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Wohnungen.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat ein Satzungsmuster zum Erlass einer solchen Satzung herausgegeben, welches folgende Regelungen zum Inhalt hat:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	<b>Wohngebäude</b>	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. zusätzlich 1 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m <sup>2</sup> - 1,0 Stpl. bis 120 m <sup>2</sup> - 1,5 Stpl. über 120 m <sup>2</sup> - 2,0 Stpl.

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 2); das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage zur Satzung (Tabelle oben) aufgeführt sind.

Der als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzungsentwurf entspricht dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes. Aufgrund der konkreten Stellplatzsituation im Bereich der Stadt Bad Ems erscheint für das Stadtgebiet der Erlass einer entsprechenden Satzung geboten.

Es wird daher empfohlen, den nachfolgenden Beschluss zu fassen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung über die „Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze“ wird beschlossen.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister